

Das königl. sächsische Gesetz über die Verpflichtung der Feuerasscuranzen, zur Unterhaltung der Löschanstalten beizutragen.

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen.

11. Stk. v. J. 1862.

(23. Aug. 1862.)

§. 116. Zur Bestreitung der Vergütung für die an den Feuerlöschgeräthen bei Bränden entstehender Schäden, sowie zur Verbesserung und Unterhaltung der Löschanstalten überhaupt, soll jeder Gemeinde Ein Procent von der Summe der eingegangenen Ortsbrandversicherungsbeiträge überlassen bleiben.

Dieser einprocentige Betrag ist von der Obrigkeit der Gemeinde oder dem in Bezug auf die Unterhaltung der Feuerlöschgeräthschaften und Löschanstalten zusammengetretenen Verbände sofort gegen Quittung zurückzuzahlen und gleich den Einnehmergebühren in den $\frac{1}{2}$ jährlichen Einrechnungen auf Grund der letzteren beizufügenden Quittungen in Ausgabe zu stellen, von der Gemeinde oder von dem obgedachten Verbände aber in der bereits bestehenden oder neu zu errichtenden Feuerlöschcasse zu vereinnahmen und unter Controle der Obrigkeit der Bestimmung gemäß zu verwenden.

§. 139. Jede in Sachsen zugelassene Privatfeuerversicherungs-Gesellschaft ist verpflichtet, von der Gesamtsumme der Prämien, welche sie von ihren an einem Orte laufenden Versicherungen hat, einen jährlichen Beitrag nach Höhe von Einem Procent zur Ortsfeuerlösch-Casse zu leisten und denselben an die Orts-Verwaltungsobrigkeit portofrei abzuliefern.

Ausführungs-Verordnung.

§. 88. Die Feuerlöschcasse, welche nach §. 116. des Gesetzes von jeder Gemeinde und beziehentlich jedem Feuerlösch-Verbande gehalten werden muß, ist von der Gemeindecasse getrennt, jedoch unter analoger Anwendung der auf letztere sich beziehenden gesetzlichen Vorschriften zu verwalten und jährlich darüber Rechnung abzulegen.

Wo ein Feuerlösch-Verband aus mehreren Gemeinden, oder aus Gemeinden und exemten Grundstücken besteht, hat die Gemeindeobrigkeit des Orts, an welchem sich das dem Verbände zugehörige Feuerlöschgeräthe befindet, über die Verwaltung der Casse die den Verhältnissen entsprechende Regulierung zu treffen.